

Ergebnisbericht über eine Umweltinspektion der Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Natur u. Umwelt

Medienübergreifende Überwachungsmaßnahme nach §§ 52, 52a Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG), § 47 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und § 100 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 116 Landeswassergesetz (LWG NRW)

bei der Firma **FVZ Convenience GmbH** am Standort in **59439 Holzwickede, Natorper Straße 57**.

Die Firma FVZ Convenience GmbH betreibt am vorgenannten Standort eine:
„Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungs- oder Futtermittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffen, ausgenommen Milch, allein oder mit pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 75 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag“
 (Ziffer 7.34.1 des Anhangs der 4. BImSchV).

Datum der Überwachung:	30. Oktober 2018
Dauer der Überwachung:	Beginn: 10:00 Uhr Ende: 11:20 Uhr 01:20 Stunde vor Ort
Aktenzeichen:	69.3/2.04.0468934-BIMÜ-2
Beteiligte Überwachungsbehörden:	keine
Art der Revision:	(x) angemeldet () unangemeldet

A) Inspektionsumfang:

Die Überwachungsmaßnahme erfolgte mit den Schwerpunkten :

- a. Überprüfung der Einhaltung der 42. BImSchV (Betrieb der Verdunstungskühlanlagen, Dokumentation der Betreiber-Pflichten),
- b. Betrieb des Zwischenlagers zur Bereitstellung von Abfällen (Maßnahmen zur Minimierung von Emissionen)

B) Grundlage der Überwachung:

Die Überwachung erfolgte auf der Grundlage folgender Genehmigungsbescheide oder Rechtsgrundlagen:

- a. Genehmigungsbescheid vom 10.02.2016, Az. 69.3/2.04.0468934-BIMG-4
- b. Entscheidung gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG vom 18.05.2017, Az.: 69.3/2.04.0468934-BIMG-5

C) Inspektionsergebnis:

Bei der Überprüfung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens wurde Folgendes festgestellt:

<input checked="" type="checkbox"/>	keine Mängel *	---
<input type="checkbox"/>	geringfügige Mängel *	Beschreibung:
<input type="checkbox"/>	erhebliche Mängel *	Beschreibung:
<input type="checkbox"/>	schwerwiegende Mängel *	---

D) Veranlasste Maßnahmen:

Revisionsschreiben **keine**

Diese öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 10 Abs. 2 Nr. 4 Umweltinformationsgesetz (UIG) bzw. § 52a Abs. 5 Satz 3 BImSchG für Anlagen nach der Industrie-Emissions-Richtlinie.

* Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.